

Anlagen in und an Gewässern

Merkblatt

Nach dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in Verbindung mit dem Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) bedarf die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen in oder an einem Gewässer grundsätzlich einer wasserrechtlichen Genehmigung.

Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, dass Bauwerke und andere Einrichtungen keine negativen Einflüsse auf ein Gewässer haben, also z.B. die Gewässerunterhaltung nicht behindern oder im Hochwasserfall keine Gefahr darstellen.

Zu den Anlagen im Sinne der oben genannten Vorschrift gehören nicht nur größere Bauwerke wie

- Gebäude (auch Gartenhäuser/Carports),
- Kläranlagen,
- Brücken und Überfahrten,

sondern auch

- Treppen,
- Stege,
- Pfähle,
- Mauern,
- Zäune,
- Leitungen,
- Aufschüttungen,
- Pflasterarbeiten,
- Hecken und Baum- oder Strauchpflanzungen,
- befestigte Flächen (z.B. Stellplätze)

Die wasserrechtliche Genehmigung ist **vor der Errichtung** der Anlage zu beantragen. Zuständig für die Entscheidung über die Genehmigung ist der Landrat des Kreises Viersen - Amt für Technischen Umweltschutz und Kreisstraßen - als „Untere Wasserbehörde“.

Zur Bearbeitung eines Antrages sind Unterlagen in **dreifacher Ausfertigung** einzureichen. Diese können im Internet unter www.kreis-viersen.de abgerufen oder auf Anfrage zugeschickt werden.

Sonstige Hinweise:

Je nach Einzelfall können weitere Unterlagen angefordert werden.

Anträge, mit denen ein Baurecht verbunden ist, bedürfen darüber hinaus der bauaufsichtlichen Genehmigung durch die untere Bauaufsichtsbehörde. Dies ist für die kreisangehörigen Gemeinden der Landrat, für die kreisangehörigen Städte der jeweilige Bürgermeister.

Eine Genehmigung ist nach derzeitiger Rechtslage nicht erforderlich, wenn die betroffene Anlage einen Mindestabstand von 5 m, gemessen von der Böschungsoberkante des Gewässers, aufweist.

Da sich die beantragten Genehmigungen häufig auf Anlagen beziehen, die in geschützten Landschaftsteilen erstellt werden sollen ist über die wasserrechtliche Genehmigung hinaus eine landschaftsschutzrechtliche Befreiung erforderlich.

Die Entscheidung über die Genehmigung ist gebührenpflichtig.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an das Amt für Technischen Umweltschutz und Kreisstraßen:

Name	Telefon- nummer	Zimmer- nummer	E-mail
Herrn Pook	02162-391266	2318	andreas.pook@kreis-viersen.de
Frau Reinert oder Frau Hormes	02162-391261 02162-391263	2320	rita.reinert@kreis-viersen.de bettina.hormes@kreis-viersen.de